
ANWALTSPRÜFUNG KANTON AARGAU

SOMMER 2023

Staats- und Verwaltungsrecht

Experte: Dr. Stefan Meichssner, Rechtsanwalt

Dauer: 4 Stunden

Hilfsmittel: BV, KV, SPG, SPV, OG, VRPG, DelV, OR

Hinweise: Die Fälle sind ausschliesslich gestützt auf den vorgegebenen Sachverhalt zu lösen (keine Erweiterung oder Ergänzung des Sachverhalts). Geben Sie bei der Lösung jeweils die Rechtsgrundlage an. Unterlassen Sie in Ihrer Arbeit jeden Hinweis auf Ihre Person und führen Sie, sofern notwendig, jeweils RA Z. als Rechtsvertreterin bzw. Rechtsvertreter auf (Anonymisierung der Prüfung). Punkte werden nur für schlüssige und nachvollziehbare Ausführungen vergeben. Krass unzutreffende oder an der Sache vorbeigehende Ausführungen führen zu einem Punkteabzug. Achten Sie bei der Lösung auf die systematische Darstellung und den sprachlichen Ausdruck.

Vgl. auch die speziellen Hinweise bei den Aufgaben.

I. Sachverhalt

Am 7. November 2018 verstarb Frau A. mit letztem Wohnsitz in der Aargauer Gemeinde X. Von dieser war sie von Mai 2003 bis November 2008 mit materieller Hilfe in der Höhe von total rund Fr. 131'000.- unterstützt worden, wovon sie zu Lebzeiten Fr. 115'678.50 nicht zurückbezahlt hatte. Ihr «KlientInnenkonto» enthält die jeweiligen Saldi in Franken per Ende Jahr (bzw. zum 30. November 2008):

2003	-11'356.85
2004	-24'156.20
2005	-35'313.15
2006	-66'910.40
2007	-98'079.90
2008	-115'678.50

Nachdem die Gemeinde X. vom Tod und vom Umstand erfahren hatte, dass Frau A. als einzigen Erben einen erwachsenen Sohn B. hat, gelangte sie mit Brief vom 29. April 2019 an diesen:

«Sehr geehrter Herr B.

Wir haben vom Tod ihrer Mutter erfahren und möchten Ihnen unser Beileid aussprechen.

Wie Sie vielleicht wissen, hat Ihre Mutter A. von 2003 bis November 2008 Sozialhilfe von der Gemeinde X. erhalten. Gemäss § 20 des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes ist Sozialhilfe rückerstattungspflichtig und die Pflicht geht im Todesfall auf die Erben über. In der Vergangenheit hat Ihre Mutter einen Teil rückerstattet. Dennoch besteht aktuell noch ein Saldo von CHF 115'678.50. Wie wir erfahren haben, haben Sie das Erbe angenommen und erhalten somit von der Lebensversicherung Ihrer Mutter eine monatliche Auszahlung.

Damit wir prüfen können, ob und wieviel Rückerstattung für Sie möglich ist, bitten wir Sie, uns beiliegendes Formular auszufüllen und mit den entsprechenden Unterlagen an uns zurückzusenden.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

(...)»

Sohn B. mandatierte daraufhin Rechtsanwalt C. Dieser reichte am 24. Mai 2019 das ausgefüllte Formular und weitere Unterlagen für B. ein. Daraus ging hervor, dass B. alleine ohne Kinder in einer Mietwohnung lebt, als Polizist ein Einkommen von Fr. 92'788.- erzielt (2018)

und die üblichen Ausgaben tätigt. Im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis der eingereichten Steuererklärung 2018 war die Erbschaft seiner Mutter A. per Todestag mit Fr. 184'110.- aufgeführt.

Am 29. Juli 2019 erkundigte sich Anwalt C. bei der Gemeinde X. ein erstes Mal nach dem Verfahrensstand unter Hinweis, dass die Gemeinde seit mehr als zwei Monaten über die erforderlichen Unterlagen verfüge und das Zuwarten für seinen Mandanten B. sehr unangenehm sei.

Am 2. September 2019 verlangte die Gemeinde von C. weitere Auskünfte zu der möglichen Versicherungsrente, die B. mutmasslich von seiner Mutter A. geerbt hatte. Sie schrieb:

«Sehr geehrter Herr C.

Wir haben die Unterlagen Ihres Klienten B. erhalten und diese gesichtet. Die Rückerstattung bezieht sich jedoch lediglich auf das Erbe von Frau A. und nicht auf das gesamte Vermögen respektive das persönliche Einkommen von Herrn B.

Unseren Unterlagen konnten wir entnehmen, dass Ihr Klient B. das Erbe seiner Mutter A. angenommen hat, weshalb wir den Beleg über die monatlichen Rentenzahlungen (Versicherungspolice) benötigen oder, falls dies nicht der Fall wäre, die Bestätigung, dass Herr B. diese Rente nicht erhält. Wir bitten Sie, uns die entsprechenden Unterlagen zukommen zu lassen.

Aufgrund dieser Rentenzahlung wird allenfalls ein monatlicher Betrag für die Rückerstattung festgelegt.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besten Dank und freundliche Grüsse

(...)»

Mit E-Mail vom 13. März 2020 antwortete Anwalt C. und belegte mit einer Abrechnung der Versicherung, dass das Versicherungskapital bereits 2018 zu deren Lebzeiten an A. ausbezahlt worden war:

«Sehr geehrte (...)

Ich beziehe mich auf das Schreiben des Amtes vom 29. April 2019 und auf Ihr Schreiben vom 2. September 2019.

Es trifft nicht zu, dass mein Klient eine monatliche Rente erhält. Das Guthaben wurde aufgelöst und als Einmalzahlung an A. ausbezahlt.

Mein Klient wusste beim Antritt des Erbes nichts von den Schulden seiner Mutter bei den Behörden. Diese Schulden waren auch nirgends vermerkt oder beim Erbschaftsamt hinterlegt resp. angemeldet worden. Er trat das Erbe somit gutgläubig an, ohne von diesen Schulden zu wissen. Nach Erhalt der Summe tätigte

mein Klient B. gutgläubig gewisse Ausgaben mit der unerwarteten Erbschaft. So beglich er umgehend seine Steuerschulden im Umfang von ca. CHF 30'000.-. Weiter hat er sich ein Auto im Umfang von CHF 23'000.- gekauft. Er hat zudem mit seiner Partnerin schöne Ferien gemacht, Heizöl im Betrag von CHF 4'000.- gekauft, sich neue Felgen und eine Sportschützen-Waffe sowie diverse Kleinigkeiten geleistet. Weiter hat er natürlich sämtliche offenen Forderungen der Mutter A. beglichen. Dazu verweise ich auf die Rechnungen.

Kurzum: Von der Erbschaft waren bereits kurz nach Antritt nur noch ca. CHF 30'000.- übrig, als er von den ausstehenden Forderungen am 29. April 2019 erfuhr. Hätte mein Mandant B. bei Antritt der Erbschaft gewusst, dass die Sozialhilfe noch eine Forderung gegenüber seiner Mutter A. hat, so hätte er das Geld nicht ausgegeben.

Herr B. ist jedoch bereit, umgehend einen Betrag zurückzubezahlen. Da er aber das Geld gutgläubig ausgegeben hat, ist er nicht mehr bereichert und hat auch nicht mehr die finanziellen Mittel, um hier das Geld vollumfänglich zurückzubezahlen.

Gerne erwarte ich daher Ihren Anruf, damit wir das weitere Vorgehen besprechen und die Rückzahlungen abwickeln können.

Mit freundlichen Grüssen

(...)»

Nach diesem Schreiben von C. blieb der Fall einige Monate bei der Gemeinde unbearbeitet; nicht zuletzt wegen der Corona-Pandemie verzögerte sich die Behandlung. C. fragte im Verlauf des Jahres 2020 bei der Gemeinde X. mehrmals telefonisch und per E-Mail nach dem Stand und forderte die zuständigen BearbeiterInnen auf, Klarheit zu schaffen. Am 21. März 2021 schrieb Anwalt C. folgende E-Mail an den Vorsteher der Sozialen Dienste von X.:

«Sehr geehrter Herr (...)

Ich beziehe mich auf den Fall A. bzw. B. und die allfällige Rückforderung der Gemeinde X.

Vor über einem Jahr habe ich die fehlenden Unterlagen an Frau (...) weitergeleitet. Ich habe über den Sommer mehrmals nachgefragt, letztmals mehrfach im September 2020, wie es nun weiter geht.

Bis jetzt haben wir, mehr als ein Jahr, immer noch keine Rückmeldung erhalten.

Ich gehe somit davon aus, dass die Gemeinde X. keine Rückforderung geltend machen wird und bitte somit um die Bestätigung, dass der Fall abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüssen

(...)»

Die Gemeinde nahm sich daraufhin des Falles wieder näher an. Nachdem Anwalt C. der Gemeinde mitgeteilt hatte, dass sein Mandant B. inzwischen fast die gesamte Erbschaft verbraucht und nur noch wenige tausend Franken übrig seien, schrieb der Leiter der Sozialen Dienste am 30. März 2021 folgende E-Mail an Anwalt C.:

«Sehr geehrter Herr C.

Ich erkläre Ihnen, unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates, dass wir den Fall A. bzw. B. nach Rückerstattung der Sozialhilfeforderung in der Höhe von CHF 7'900.- des Erben B. per Saldo aller Ansprüche als endgültig und vollständig auseinandergesetzt abschliessen.

Ich werde mich nach dem Gemeinderatsentscheid vom 12. April 2021 bei Ihnen melden.

Freundliche Grüsse

(...)»

Der Gemeinderat X. lehnte in der Folge den Vorschlag mit den Fr. 7'900.- ab und ordnete an, dass die Sozialen Dienste mehr von B. zurückforderten. Gestützt darauf forderte die Gemeinde X. weitere Unterlagen von Anwalt C. Insbesondere verlangte sie unter Hinweis auf die deklarierte Erbschaft von Fr. 184'110.- eine Auflistung und entsprechende Belege der von B. «im Rahmen der Erbschaft von A. getätigten Ausgaben».

Am 14. Mai 2021 übersandte Anwalt C. mit einem Brief die gewünschte Aufstellung und reichte die nötigen Belege ein. In der Aufstellung belegte B., dass er bis 30. April 2019, als er von den Schulden im Zusammenhang mit der materiellen Hilfe seiner Mutter A. erfahren hatte, bereits Fr. 107'176.- ausgegeben und weitere rund Fr. 16'608.- für die Abwicklung des Nachlasses (inkl. Heizkosten der Mutter) ausgegeben hatte. Somit hatte er nach seiner neuen Selbstdeklaration in jenem Zeitpunkt noch über Fr. 60'326.11 der erhaltenen Erbschaft verfügt («Übriges Vermögen»):

Erbschaft	184'110.00
Ausgaben bis 30.4.2019	- 107'175.69
Erbschaftssteuer	- 16'100.00
Heizkosten Mutter	- 508.20
Übriges Vermögen	60'326.11

Allerdings wollte B. inzwischen auch dieses Geld mehrheitlich ausgegeben haben. Denn er liess in dem erwähnten Brief seinen Anwalt C. noch Folgendes ausführen:

«(...) B. ist Polizist. Er ist aber auch Sportschütze und betreibt das intensive Hobby Combat-Schiessen. Dieses Hobby dient unter anderem dazu, ihn bei seiner täglichen Arbeit durch gute Treffsicherheit nötigenfalls vor Angreifern zu schützen.

Ein Teil der Erbschaft wurde von B. dazu verwendet, offene Rechnungen der Erblasserin zu begleichen. Gleichzeitig gönnte sich B. schöne Ferien, ein Auto oder auch Geschenke für seine Lebenspartnerin. Diese letzteren Ausgaben sind ausserordentliche Ausgaben. B. konnte diese Ausgaben nur aufgrund der erfolgten Erbschaft machen. B. gab das Geld nach Erwerb der Erbschaft folglich in gutem Glauben aus.

Mein Mandant B. verfügt aktuell noch über ca. CHF 9'000.- der Erbschaft. Er ist bereit, diese verbleibenden CHF 9'000.- an die Gemeinde X. zurückzubezahlen, sollte diese es wünschen. Weitere Zahlungen sind aber aufgrund obiger Ausführungen nicht möglich.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

(...)»

Die Sozialen Dienste von X. gelangen nun an Sie als Anwältin bzw. Anwalt und beauftragen Sie, mit Anwalt C. zu verhandeln und unter dem Titel Rückerstattung der materiellen Hilfe «möglichst viel von B. herauszuholen». Die Vergleichsgespräche mit der Gegenseite gestalten sich jedoch sehr schwierig; B. ist nicht bereit, mehr als Fr. 9'000.- zu bezahlen.

Nachdem Sie es nicht geschafft haben, mit der Gegenseite eine für Ihre Mandantin X. akzeptable Lösung zu erzielen, verfügt der Gemeinderat X. am 18. Oktober 2021 mit Ihrer Unterstützung gegenüber B. die Rückerstattung des aus Ihrer Sicht korrekten Betrages gegenüber B. (vgl. Aufgaben 1 und 2).

Diesen Beschluss ficht B. bei der zuständigen Instanz an, wo er die Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates X. vom 18. Oktober 2021 und den Erlass der Rückerstattungspflicht beantragen lässt. Eventualiter sei die Rückerstattungspflicht auf Fr. 9'000.- festzusetzen. Unter o/e Kostenfolge zu Lasten des Staates.

Im Rechtsmittelverfahren vertreten Sie als Anwältin bzw. Anwalt weiterhin die Gemeinde X. (vgl. Aufgabe 3).

Zur Begründung bringt B. im Rechtsmittelverfahren im Wesentlichen vor, er habe aufgrund des schleppenden Verfahrens darauf vertrauen dürfen, dass die Gemeinde X. ihm gegenüber letztlich auf eine Rückforderung verzichte. Die Gemeinde habe sich eine «langjährige Untätigkeit» zuzuschreiben; hätte er als «anständiger Bürger» nicht mehrfach nachgefragt, wäre das Dossier «nie mehr aufgetaucht» und er müsste schon deshalb nichts zurückbezahlen.

Mit ihren Briefen, insbesondere auch dem ersten vom 29. April 2019, habe die Gemeinde ihm gegenüber gar keine Rückerstattungspflicht postuliert, sondern lediglich die Prüfung seiner finanziellen Verhältnisse angekündigt. Er habe deshalb nicht von einer konkreten, betragsmässigen Rückerstattungspflicht ausgehen müssen. Deshalb und weil er von einer konkreten Rückerstattungsforderung erst mit dem angefochtenen Beschluss erfahren habe, habe er die empfangene Erbschaft bis dahin gutgläubig ausgeben können und dürfen, so dass er heute nicht mehr bereichert sei. Speziell führt er aus:

«Die Sozialen Dienste hatten abzuklären, ob und in welchem Masse eine Rückerstattungspflicht besteht. Trotz der von ihnen eingeforderten und erhaltenen Unterlagen informierten sie den Beschwerdeführer B. jedoch über einen unzumutbar langen Zeitraum nicht, ob und allenfalls in welchem Ausmass er rückerstattungspflichtig sei. Die Ausgaben tätigte er somit in gutem Glauben.

Als Vertrauensgrundlage sind primär die diversen Schreiben und E-Mails zu betrachten. Nachdem die Behörde mit Schreiben vom 29. April 2019 um Zusendung von Unterlagen zur Abklärung einer allfälligen Rückerstattungspflicht gebeten hatte, hielten die Sozialen Dienste mit E-Mail vom 29. Juli 2019 fest, sie hätten die Unterlagen erhalten und würden nun die Berechnungen vornehmen können. Dies hätte bis Ende August 2019 geschehen sollen, also 4 Monate nach Information des Beschwerdeführers über die Schulden seiner verstorbenen Mutter A. Am 2. September 2019 schrieben die Sozialen Dienste, aufgrund der monatlichen Rentenzahlung (nur dieser!) werde 'allenfalls' ein monatlicher Betrag für die Rückerstattung festgelegt. Es bestand für den Beschwerdeführer also weiterhin keine Pflicht, einen bestimmten Betrag zurückzuzahlen. Der Beschwerdeführer musste immer wieder nachfragen und erhielt trotzdem keinen Bescheid, obwohl die Abklärungspflicht bei den Behörden lag. Dieses Verhalten der Behörden interpretierte der Beschwerdeführer so, dass keine Rückforderung auf ihn zukommen werde. Erst im März 2021 wurde der Beschwerdeführer dahingehend informiert, dass die Sozialen Dienste, unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates, nach Rückerstattung von CHF 7'900.- vollständig und per Saldo sämtlicher Ansprüche auseinandergesetzt seien. Interessanterweise war der genannte Rückerstattungsbetrag sogar niedriger als derjenige, den der Beschwerdeführer gleichentags offeriert hatte.»

II. Aufgaben

1. Wie viel muss B. unter dem Titel Rückerstattung an die Gemeinde X. zurückbezahlen? (18 Punkte)

Begründen Sie aus der Optik der Gemeinde X., weshalb B. gestützt auf welche rechtlichen Grundlagen wie viel Rückerstattung leisten muss. Entwerfen Sie für die Gemeinde im Hinblick auf den Beschluss vom 18. Oktober 2021 die wesentlichen Erwägungen und formulieren Sie das entsprechende Dispositiv.

Achtung: Die von B. vorgebrachten Einwände sind schwerpunktmässig in Frage 3 zu behandeln.

2. Formulieren Sie die Rechtsmittelbelehrung auf dem Beschluss vom 18. Oktober 2021. (10 Punkte)

Erwähnen Sie alle wesentlichen Punkte, die die Rechtsmittelbelehrung enthalten sollte.

3. Würdigen Sie für Ihre Klientin X. in einer internen Stellungnahme die Hauptargumentation von B. mit dem Vertrauensschutz, mit der er in seiner Beschwerde die Anordnung der Rückerstattung bekämpft. (20 Punkte)

Prüfen Sie, nachdem Sie die Grundlagen erklärt haben, die Voraussetzungen des Vertrauensschutzes im vorliegenden Fall. Teilen Sie Ihrer Klientin Ihre Einschätzung der Erfolgsaussichten der Beschwerde von B. mit.

4. Was hätten B. bzw. sein Anwalt C. unternehmen können, um noch vor dem Beschluss vom 18. Oktober 2021 zu einem Entscheid der Gemeinde X. zu kommen? (12 Punkte)

Nennen und erklären Sie das Rechtsmittel bzw. den Rechtsbehelf, Instanz, Frist, zulässige Rügen, Legitimation, Kosten, allenfalls weitere prozessuale Voraussetzungen und Besonderheiten.